



**Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesfachbereich Ver- und Entsorgung**

**zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und
wasserverbandsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Verbändeanhörung**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesfachbereich Ver- und Entsorgung NRW nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften schriftlich Stellung zu nehmen.

**§ 52 Abs. 2 LWG des Entwurfs des Artikelgesetzes: Übertragungsmöglichkeit
von kanalisationsnetzbezogenen Aufgaben der Kommunen an sonderge-
setzliche Verbände**

Die zusätzliche Handlungsoption der Gemeinden durch die Neuregelung in § 52 Abs. 2 LWG des Entwurfes des Artikelgesetzes, auch ihre Kanalnetze auf die Wasserwirtschaftsverbände zu übertragen, führt zu einer Vergrößerung des kommunalen Spielraums bei der Frage, wie der hoheitlich wahrzunehmenden Pflichtaufgabe im Einzelfall am wirkungsvollsten nachzukommen ist. Voraussetzung nach dem Entwurf ist es, dass die Gemeinde Mitglied des sondergesetzlichen Verbandes ist. Bei einem gemeinsamen Betrieb von Kläranlagen, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und Kanalisation aus einer Hand lassen sich Synergien mit positiven Effekten für die Bürger (wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeit) und die Umwelt (technische Optimierungsmöglichkeit im Gesamtsystem) heben. Wir begrüßen deshalb die Umsetzung der im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossenen Verbesserung der Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden hinsichtlich der Möglichkeit der Übertragung der Kanalnetze.

Finanzierung des Personalmehrbedarfs aufgrund der Aufgabenerweiterung

Die mit dem Entwurf an mehreren Stellen für unterschiedliche Akteure der Wasserwirtschaft eingeführten zusätzlichen Aufgaben (so zum Beispiel weitere Dokumentations- und Überwachungspflichten) bedeuten neben anderem auch einen Mehraufwand an qualifiziertem Personal. Nur mit gut ausgebildeten, hoch qualifizierten und angemessen bezahlten Beschäftigten lässt sich die hohe Qualität der Gewässer und des Grundwassers in NRW dauerhaft sichern bzw. wie mit dem Entwurf bezweckt, verbessern. Der Mehraufwand, der durch die verpflichtenden erweiterten

Aufgaben entsteht, darf nicht zur Arbeitsverdichtung bei den bestehenden Arbeitsplätzen führen. Bestimmungen über die Deckung dieser Kosten sind im Entwurf nebst Begründung nicht enthalten. Wir bitten darum, dass dies unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips noch nachgeholt wird. Dabei müsste der genaue Personalmehrbedarf und dessen Kosten ermittelt werden. Dies kann nach unserem Dafürhalten unkompliziert durch Nachfragen bei den jeweils betroffenen Akteuren erfolgen.

Einführung des allgemeinen Prüfrechts der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof nach § 111 Landeshaushaltsordnung bei den Wasserwirtschaftsverbänden

Die Einführung dieses Prüfrechts bezogen auf die Wasserwirtschaftsverbände für den Landesrechnungshof nach § 111 Landeshaushaltsordnung ist neu. Die Einfügung in die Wasserverbandsgesetze soll nach der Begründung des vorliegenden Entwurfs des Artikelgesetzes der Klarstellung dienen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bisher gab es eine solche Regelung für die Wasserwirtschaftsverbände nicht. Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW gehören zu einem historisch gewachsenen und von der Verfassung anerkannten Bereich nichtkommunaler Selbstverwaltung. § 111 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung setzt für ein Prüfrecht durch den Landesrechnungshof die Existenz einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts voraus. Bei den Wasserwirtschaftsverbänden handelt es sich aber um Organisationseinheiten der mittelbaren Staatsverwaltung, die die öffentlichen Aufgaben in der Form der Selbstverwaltung wahrnehmen. Die Einführung des Prüfrechts der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof bei den Wasserverbänden müsste deshalb aus dem Entwurf wieder herausgenommen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der hier aufgeführten Aspekte im weiteren Verfahren.

Düsseldorf, 08. September 2015

ver.di Landesbezirk NRW
Fachbereich Ver- und Entsorgung

gez. Beate Weber
Gewerkschaftssekretärin